

**Interpellation Fraktion SVP (Alexander Feuz, SVP): Velo-Offensive: Velofahren auf dem Trottoir: Wie werden die Fussgänger, insbesondere Kinder und Menschen mit Behinderungen, vor den ihnen von Bikern drohenden Gefahren geschützt?**

Gemäss Medienberichten und Angaben der Verkehrsplaner soll das Velofahren auf den Trottoirs der Stadt Bern weiter gefördert werden. Die entsprechenden Fahrbahnen für Velos sollen mit einem 3 cm hohen Absatz von der für Fussgänger reservierten Fläche abgetrennt werden. Der Interpellant befürchtet, dass die Fahrradfahrer diese Markierung leicht überfahren, insbesondere, wenn sie mit einem E-Bike langsamere Fahrer (Lastenvelos, Velos mit Anhänger) überholen und rascher vorankommen wollen. Höhere Markierungen / Abtrennungen der beiden Fahrbereiche könnten dagegen zu heimtückischen Stolperfallen werden. Für Fussgänger stellt beides m.E. eine viel zu grosse Gefährdung dar.

Insbesondere kleine Kinder aber auch Menschen mit Behinderungen (z.B. Sehbehinderungen, aber auch körperlichen Gebrechen) und Senioren und Seniorinnen sind besonders zu schützen.

Es befremdet zudem, wenn auf den Strassen Begegnungszonen mit Tempo 20 eingeführt werden und auf dem Trottoir mit dem Fahrrad viel rascher gefahren werden soll. Gerade auf Fusswegen bedürfen die Fussgänger eines besonderen Schutzes.

Die Sicherheit der Fussgänger wird durch die vorgesehene Lösung, die das Fahren auf Trottoirs weiter vorantreibt, massiv gefährdet. Zudem steht sie im Widerspruch zu der Forderung die gefährlichen Mischverkehrsflächen wie z.B. beim Helvetiaplatz zu entflechten.

Auch erstaunt, wenn der Verkehrsplaner der Stadt Bern davon spricht, dass auf den Trottoirs Fussgängerstreifen angebracht werden müssen. Sind diese Regelungen überhaupt mit Bundesrecht und dem Fussgängerschutz vereinbar?

Der Gemeinderat wird deshalb höflich um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie sind die Vortrittsverhältnisse auf der Velostrasse auf dem Trottoir zwischen Fussgängern und Velofahrern geregelt?
2. Braucht es in Zukunft Fussgängerstreifen, wenn ein Fussgänger auf dem Trottoir die ebenfalls auf dem Trottoir verlaufende Velofahrbahn überqueren will? Wenn Ja, warum? Wenn Nein, warum nicht?
3. Bedürfen die Ausführungen des Verkehrsplaners, der dies vorsah der Korrektur/Ergänzung? Wenn Ja, welcher? Wenn Nein, warum nicht?
4. Wie sehen dies die zuständigen Behörden des Bundes? Wurden diese hinsichtlich der Fussgängerstreifen auf Velofahrbahnen angefragt? Wenn Ja, wie war das Ergebnis? Wie nehmen die Bundesbehörden dazu Stellung? Wenn Nein, warum nicht?
5. Müssen die entsprechenden Strassenverkehrsbestimmungen betr. der Einführung von Fussgängerstreifen auf Trottoirs geändert werden? Wenn Ja, wie? Wenn Nein, warum nicht?
6. Führen die Fussgängerstreifen auf den Trottoirs und der Umstand, dass auf den Velobahnen mit über 20 km/h gefahren werden darf (E-Bikes!) nicht zur einer massiven Gefährdung der schwächsten Verkehrsteilnehmer und zu einer Verschlechterung ihrer Situation? Wenn Nein, warum nicht? Wenn Ja, was will der Gemeinderat dagegen unternehmen?
7. Sind insbesondere kleine Kinder in Zukunft auf dem Trottoir mit Velowegen trotz E-Bikes noch sicher? Wenn Ja, warum? Wenn Nein, was will der Gemeinderat dagegen unternehmen?
8. Sind insbesondere Menschen mit Behinderungen (z.B. Seh- und körperliche Behinderungen) in Zukunft auf dem Trottoir trotz E-Bikes noch sicher? Wenn Ja, warum? Wenn Nein, was will der Gemeinderat dagegen unternehmen?

9. Bewegen sich die Fussgänger in Zukunft auf der Strasse nicht sicherer als auf dem Trottoir? Wenn Ja, was will der Gemeinderat dagegen unternehmen? Wenn Nein, warum nicht?
10. Hat der Gemeinderat bei den zuständigen Fachstellen des Bundes und der Kantone, private Organisationen (ASTRA, BFU, Fussgängerorganisationen, Behindertenverbände, Verkehrsverbände ACS, TCS, VCS, ProVelo etc.) Rückfragen u.a. hinsichtlich der vorstehend ausgeführten Problematik eingeholt?
  - 10.1. Wenn Nein, warum nicht?
  - 10.2. Wenn Ja, bei welchen?
  - 10.3. Was war das Ergebnis?
11. Könnte die Stadt Bern in Haftpflichtfällen wegen der dem Bundesrecht (einschlägige Strassenverkehrsregelung) widersprechenden Bestimmungen rechtlich belangt werden (z.B. Regressansprüche in einzelnen Haftpflichtfällen)? Wenn Nein, warum nicht? Wenn Ja, welche? Was gedenkt der Gemeinderat dagegen zu tun?

*Begründung der Dringlichkeit*

Die offenen Fragen müssen rasch geklärt werden. Es besteht die Gefahr, dass die Stadt wegen unklarer Rechtslage für Schäden und Unfälle auf den Trottoirs haftpflichtig wird. Dies gilt es im Hinblick auf die laufenden Planungen rechtzeitig abzuklären.

*Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.*

Bern, 17. November 2016

*Erstunterzeichnende: Alexander Feuz*

*Mitunterzeichnende: Roland Jakob, Hans Ulrich Gränicher, Roland Iseli*